

Sprechsaal.

Zur Verdeutschung der Geschäftssprache.

Im Sprechsaal der Nr. 53 des Börsenblattes hat Dr. W. mit einem Artikel, welcher ernstliche Beachtung verdient, den Anfang dazu gemacht, einer allzuweit gehenden Verdeutschung der Geschäftssprache entgegenzutreten. Er hat — m. E. mit vollem Recht — darauf hingewiesen, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen überflüssigen und berechtigten Fremdwörtern, und zählt zu den letzteren — schon aus juristischen Gründen — das auf einmal so viel geschmähte, kürzlich sogar »abscheulich« genannte Wort »à condition« (bezüglich der Schreibweise vergl. Dr. W.'s Artikel im Sprechsaal der Nr. 76 des Börsenblattes).

Ich bin überzeugt, daß es sehr schwer sein wird, die von Dr. W. vorgebrachten Gründe ernstlich zu widerlegen, Gründe, welche zweifellos weitaus stichhaltiger sind, als alle von puristischer Seite bisher ins Feld geführten.

Der meines Wissens zuerst von Kanzler Dr. Rümelin (die Berechtigung der Fremdwörter, 1887) unumwunden ausgesprochenen Ansicht, daß zwar jedes entbehrliche Fremdwort vermieden werden soll, daß aber keineswegs alle Fremdwörter entbehrlich und unberechtigt sind, schließe ich mich getrost und — wie ich denke — unbeschadet meiner patriotischen Gesinnung an. Wer da glaubt, alle Fremdwörter aus der buchhändlerischen Geschäftssprache verbannen zu können, schüttet das Bad mit dem Kinde aus. Sicherlich sind in unserer Geschäftssprache viele überflüssige Fremdwörter gang und gebe, welche ohne Schwierigkeit entfernt werden können; diejenigen aber, welche für feststehende Rechtsbegriffe seit Jahren die zutreffendste Bezeichnung geliefert haben, eignen sich nicht dazu ohne weiteres abgeschafft zu werden.

Zu diesen letzteren rechne ich den terminus technicus »Disponenden«.

So lange der deutsche Jurist seinen »Civilprozeß« und »Konkursprozeß« unverdeutschet läßt, so lange der Buchhandel selbst »Sortimenter« und »Antiquare« und sogar »moderne Antiquare« kennt, so lange ein Buchhändler dem anderen tüchtig »Konkurrenz« macht, so lange der Buchhändler wie jeder Kaufmann seine »Bilanz« zieht, so lange ist nicht abzusehen, warum der deutsche Buchhandel sich seines »à condition« und seiner »Disponenden« zu schämen brauchte.

Eine nähere Erörterung der mit dem Fremdwort Disponenden bezeichneten Usance würde hier zu weit führen; ich behalte mir eine solche für andern Ort vor. Nur daran soll erinnert werden, daß gemäß der buchhändlerischen Usance ein Recht zum Disponieren dem Sortimentier a priori nicht zusteht, weil das freie Verfügungsrecht über Konditionswaren mit der Ostermesse an den Verleger zurückfällt. Ob unter welchen Bedingungen seine Verlagsartikel disponiert werden dürfen, hat lediglich der Verleger zu bestimmen; die Einsendung einer Disponenden-Faktur an den Verleger, welcher nicht auf irgend eine Weise erklärt hat, daß er Disponenden gestattet, ist daher nur eine Disponenden-Anfrage, welche der Zustimmung des Verlegers bedarf.

Sind die Disponenden vom Verleger genehmigt und anerkannt, so bleiben sie trotzdem seiner freien Verfügung jederzeit unterstellt, da die Rücksendung der disponierten Waren vom Verleger zur Ostermesse nur auf unbestimmte Zeit gestundet worden ist. Die Disponenden dürfen also nicht, wie oft irriger Weise

angenommen wird, für ein weiteres Rechnungsjahr, sondern nur für unbestimmte Zeit auf Lager behalten und können jederzeit vom Verleger zurückbeordert werden. (Vergl. Weidling, Konditions-Geschäft, S. 100, 101; Schürmann, Usancen, 2. Aufl. S. 80, 81.)

Dadurch unterscheiden sich die Disponenden wesentlich von der im Laufe eines Rechnungsjahres »à condition« gelieferten Ware. Über letztere steht dem Sortimentier — wenn der Verleger sich nicht auf rechtsgiltige, den Sortimentier bindende Weise vorbehalten hat, sie schon vor der Messe zurückzuverlangen — ein unbedingtes Verfügungsrecht bis zur nächsten Ostermesse zu.

Item — man mag die Disponenden betrachten wie man will, der Charakter des Unvollendeten haftet ihnen immer an, und es war daher vom sprachlichen Standpunkt aus ganz gerechtfertigt, für die buchhändlerische Usance des Disponierens ein Fremdwort zu wählen, welches vermöge seiner im Deutschen in Kürze nicht wiederzugebenden Gerundivform etwas an sich Unvollendetes zum Ausdruck bringt.

Gerade das übersehen die Übersetzungen des Wortes Disponenden ganz, daß das lateinische Gerundivum in keiner deutschen Substantivform ein wirkliches Äquivalent findet. Das Gerundivum bezeichnet eine Handlung, welche im Vollendetwerden begriffen, aber noch nicht vollendet ist, während die deutschen mit »ung« endigenden Substantiva eine Handlung als vollendet bezeichnen. Mit dem deutschen Wort »Verfügung« ist daher nicht ein Gerundivum, sondern ein Perfektum übersetzt.

Gegen diese Übersetzung ist aber ferner noch einzuwenden, daß Disponieren im buchhändlerischen Sinne gar nicht »verfügen«, sondern »zur Verfügung stellen« heißt. Aus diesem Infinitiv kann nur das Hauptwort »Zurverfügungstellung«, welches wohl kaum Aussicht auf große Beliebtheit haben dürfte, aber nicht »Verfügung« abgeleitet werden.

Endlich steht der Einführung dieser Übersetzung vom praktischen Standpunkt aus das entgegen, daß man auf geradezu undeutsche Wortbildungen stößt, sobald man auch nur die am häufigsten vorkommende und im Geschäftsverkehr nicht zu entbehrende Zusammensetzung: »Disponenden-Faktur« verdeutschend will. Ausdrücke, wie: »Verfügungen-Verzeichnis«, »Verfügbares-Liste«, können doch wohl nicht Anspruch darauf erheben, in unsere Geschäftssprache eingeführt zu werden.

Die Vorschläge, welche für eine Übersetzung des Wortes Disponenden gemacht worden sind, haben m. E. nur die Unmöglichkeit einer solchen zur Genüge bewiesen.

Aber auch die Verdeutschungsvorschläge füllen die Lücke nicht aus, welche in unserer Geschäftssprache durch die Verbannung des Wortes Disponenden entstehen würde. Ersatzworte, wie: »Übernommenes«, »Lager«, »Lagerwert«, »Lagerbehalt«, »Übertrag an Büchern« u. s. f. vermögen den oben angegebenen, sehr wesentlichen Unterschied zwischen »Konditions-gut« und »Disponenden« nicht prägnant genug zu kennzeichnen.

Dieselbe Gefahr, welche Dr. W. a. a. D. in einer Beseitigung des terminus technicus »à condition« erblickt, wäre m. E. auch dann vorhanden, wenn man dem feststehenden Rechtsbegriff »Disponenden« einen neuen Namen geben wollte.

Wenn es nun aber gar so schwer hält, das Wort Disponenden in einer seine juristische Bedeutung nicht tangierenden Weise zu ver-

deutschen (wenn vollends kaum daran zu denken ist, daß eine Einigung über ein Ersatzwort herbeigeführt werden kann — eine Annahme, zu welcher die zahlreichen Surrogatvorschläge doch zweifellos berechtigten —), so ist kein Grund vorhanden, das zutreffende und fest eingebürgerte Fremdwort »Disponenden« in Verzug zu erklären, bloß weil es momentan wieder etwas mehr Mode geworden ist, gegen die Fremdwörter im allgemeinen ins Feld zu ziehen. Auch hier ist die Spreu vom Weizen zu sondern!

Kann man sich aber durchaus nicht dazu entschließen, den seit Jahren seinen Dienst gut versehenen terminus technicus »Disponenden« in Ehren bestehen zu lassen, so bleibt nichts anderes übrig, als zu einem Radikalmittel zu greifen.

Es ist in neuerer Zeit hin und wieder die Ansicht ausgesprochen worden, man solle das »Disponieren« und »Disponierenlassen« überhaupt aufgeben, die Disponenden aus den Usancen des Buchhandels streichen. Nun denn so greife man zu diesem Mittel!

Ceterum censeo: man soll entweder das Wort Disponenden unverändert stehen oder die Disponenden ganz fallen lassen.

F., 6. April 1887.

S.

Unser Börsenblatt hat bezüglich der angestrebten Ersetzung, resp. Verdeutschung der mißliebigen Bezeichnung »à condition« bereits eine ansehnliche Litteratur aufzuweisen, ohne daß bislang ein Vorschlag gemacht wäre, der Beifall gefunden hätte. Auch wir huldigen dem Streben, entbehrliche Fremdwörter zu meiden, ohne deshalb ein jedes derselben verdeutschend zu wollen, wie ja auch andere Kulturvölker solche aufgenommen haben und beibehalten.

Bei dem widerwärtigen »à cond.« hat uns nun besonders eines noch stets verdrossen, daß nämlich kein Nichtbuchhändler im Stande ist, dasselbe richtig zu deuten, und daß besonders bei buchhändlerischen Konkursen und Rechtsstreitigkeiten den Richtern, Anwälten und kaufmännischen Kuratoren der Begriff des »à cond.« immer erst klar gestellt werden muß. Da nun im geschäftlichen Leben Klarheit des Ausdrucks ganz besonders anzustreben ist und keine der vorgeschlagenen Verdeutschungen des »à cond.« so recht zutrifft, so machen wir lieber aus der Not eine Tugend und (lachen Sie nicht!) schließen uns dem kaufmännischen Brauch an, indem wir »in Kommission bestellen und liefern«.

Das ist nach unserem Dafürhalten wenigstens eine praktische Lösung der Frage, durch welche der Charakter der Lieferung als »Kommissionsgut« klar und deutlich festgestellt wird.

Gehen die Kaufleute dann einmal zur Reinigung ihrer Sprache über und wird für »Kommissionsgut« auch in unseren Rechtsbüchern ein deutsches Wort eingeführt, dann ist es an der Zeit, dies auch unsererseits anzunehmen.

V. & R.

Schlußbemerkung der Redaktion. — Nachdem der obige Gegenstand unseres Trachtens ausgiebig besprochen worden ist, glauben wir diese Erörterung nunmehr schließen zu dürfen, und bitten, uns gefälligst keine weiteren Einsendungen mehr über das gleiche Thema machen zu wollen.